



G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel

vom 30.05.2005

in der Fassung der 6. Nachtragssatzung

vom 08.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 66), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), berichtigt 2004 S. 140 und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.1989, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 31.03.2003, wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 19.05.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 2 (2) der Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird, wenn im Bescheid nicht anders bestimmt, sofort fällig. Sie wird wie folgt erhoben:
 1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 3. bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

- (4) Bei dem Abschluss von Gestattungsverträgen wird die Fälligkeit des Nutzungsentgelts vertraglich geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/innen sind

1. der/die Antragsteller/in, der/die Erlaubnisnehmer/in oder sein(e)/ihr(e) Rechtsnachfolger/in, der/diejenige, der/die in dessen/deren Namen die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Namen oder Interesse ausüben lässt,
2. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.

Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Geltungsbereich der Satzung ist in folgende Zonen unterteilt:

Zone 1:

Alter Markt, Holstenstraße, Berliner Platz, Rathausplatz, Asmus-Bremer-Platz, Schevenbrücke, Kleiner Kuhberg zwischen Hausnummer 2 bis 10, Willestraße, Hafenstraße zwischen Andreas-Gayk-Straße und Holstenstraße, Schevenbrücke, Holstenplatz und Bahnhofsvorplatz.

Zone 2:

Holtener Straße Hausnummer 1 bis 152, Holstenbrücke, Dänische Straße, Schloßstraße, Kehdenstraße, Küterstraße, Herzog-Friedrich-Straße zwischen Auguste-Victoria-Straße und Hopfenstraße, Bootshafen

Zone 3:

Übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der unter Zone 1 und 2 genannten Straßen, Wege und Plätze.

- (4) Bei Sonderveranstaltungen der Landeshauptstadt Kiel wird für Sondernutzungen gemäß Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Gebührensatzung zusätzlich eine Umlage erhoben, deren Höhe zu vereinbaren ist. Die Mittel der Umlage dürfen nur zur Ausstattung der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden.
- (5) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den achtfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich.
- (6) Entstehen im Rahmen einer Sondernutzung unvorhergesehene Kosten (wie z.B. das Entfernen von Parkscheinautomaten o.ä.) werden diese gesondert berechnet.
- (7) § 3 Abs. 5 und 6 gelten nicht bei Veranstaltungen, bei denen ausschließlich die Landeshauptstadt Kiel Sondernutzungen ausübt.
- (8) Bei unerlaubten Verkaufsständen wird eine erhöhte Sondernutzungsgebühr erhoben. Verkaufsstände im Sinne dieser Satzung liegen auch vor, wenn Waren vom Erdboden aus verkauft werden.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen ist die Grundfläche in Quadratmetern. Bei der Ermittlung der Grundfläche wird der Dachüberstand einbezogen.
- (2) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Für zusammenhängende Zeiten der Sondernutzung wird die Gebühr nach den größtmöglichen Zeiteinheiten berechnet.
- (5) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 5 Gebührenfreiheit, -ermäßigung und -pauschalierung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. entfallen

2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung. Dies gilt auch für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.
 4. mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 6. Sondernutzungen von städtischen Ämtern und Betrieben,
 7. Freisitzanlagen von Anliegern.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn
1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung einen eindeutig nichtkommerziellen Charakter hat oder
 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
 3. der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Sondernutzung normalerweise erreicht wird, durch eine Maßnahme der Landeshauptstadt Kiel als Straßenbulasträger, wie Straßenbaumaßnahmen, städtebauliche Umgestaltung etc. der gewidmeten Verkehrsflächen, in einem nicht unerheblichen Maße eingeschränkt wird.
- (3) Bei Veranstaltungen
1. mit einer errechneten Gebühr von bis zu 5.000,00 EUR entscheidet im Einzelfall das zuständige Fachamt über die jeweilige Befreiung, Ermäßigung oder Pauschalierung der Gebühr.
 2. mit einer errechneten Gebühr über 5.000,00 EUR entscheidet die/der Dezernent/in über die jeweilige Befreiung, Ermäßigung oder Pauschalierung der Gebühr.
- (4) Bei sonstigen Großveranstaltungen oder Festen, wie z. B. Kieler Umschlag, Brunnenfest, Altstadtfest, können abweichend pauschale Nutzungsgebühren durch das zuständige Fachamt vereinbart werden.
- (5) In der Zeit ab 01.07.2018 bis zum 30.06.2024 wird bei stationsgebundenen Carsharing-Angeboten pro batterie- bzw. brennstoffzellenelektrischem Fahrzeug eine reduzierte Sondernutzungsgebühr von jährlich 100 € erhoben. Dies gilt für alle Zonen und auch für bewirtschaftete Parkplätze.
- (6) Im Antragszeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wird für Warenauslagen und Stellschilder/Gehwegaufsteller im Bereich der nachfolgend genannten Straßen der Innenstadt für die Dauer eines Jahres keine Gebühr erhoben.

Der Bereich umfasst die Straßen Berliner Platz, Holstenbrücke, Kehdenstraße, Küterstraße, Faulstraße, Willestraße, Hafenstraße, Holstenstraße zwischen Alter Markt und Hafenstraße,

Andreas-Gayk-Straße zwischen Holstenbrücke und Hafenstraße, Wall zwischen Berliner Platz und Eggerstedtstraße.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Landeshauptstadt Kiel die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf schriftlichen Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis, Dauererlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung, wenn Gebühren nach dem 31.05.2005 fällig werden.

§ 7a Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:
 - I. Bei den Ämtern der Landeshauptstadt Kiel
 - a) Bürger-und Ordnungsamt
 - b) Amt für Finanzwirtschaft
 - c) Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation
 - d) Tiefbauamt
 - II. beim Amtsgericht Kiel, Grundbuchamt
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angaben der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere auf Grundstückseigentümer, Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, Anschriften.
- (3) Die Landeshauptstadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 8
Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung mit ihren Anlagen tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Kiel, den 30.05.05

gez. Angelika Volquartz

Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin

Siegel

Für die 1. Nachtragssatzung

Kiel, den 23.03.2006

gez. Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin

Für die 2. Nachtragssatzung

Kiel, den 04.08.2009

Der Oberbürgermeister
gez . Torsten Albig

Für die 3. Nachtragssatzung

Kiel, den 25.07.2011

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Albig

Für die 4. Nachtragssatzung

Kiel, den 02.11.2018

Gez. Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Für die 5. Nachtragssatzung

Kiel, den 19.09.2019

Gez. Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Für die 6. Nachtragssatzung

Kiel, den 08.12.2021

Gez. Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Anlage

zu §§ 3 und 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 30.09.2019

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.	Straßenhandel und Karussell außerhalb der Kieler Woche				
1.1	Aufstellung von Verkaufswagen und -ständen zum Verkauf von Waren aller Art (z.B. Imbiss und Getränke, Zucker- und Backwaren, Sachartikel u.a.) je m ² Grundfläche / Monat* * Monat = 30 Tage	60,00	40,00	30,00	15,00
1.1 a	Aufstellung und Betrieb eines Karussells je m ² Grundfläche / Monat* * Monat = 30 Tage	12,50	8,50	5,50	15,00
		im Stadtgebiet			
1.1. b	Aufstellung von Verkaufsständen ohne Sondernutzungserlaubnis m ² / Tag	25,00			
1.2	Straßenhandel im Umherfahren (z.B. Eis, Backwaren u.ä.) Fahrzeug / Monat	15,00			
1.2 a	Mobile Verkaufsfahrräder / -wagen nicht motorbetrieben, sog. „Grillwalker“ Fahrzeug bzw. Person / Monat	190,00			
1.3	Tannenbaumverkauf m ² / 2 Wochen	0,60			50,00
1.4	Verkauf von Grabschmuck am Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag Standplatz / Tag	25,00			

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.5	Sonstige Automaten pro Stck. / Jahr	75,00	50,00	25,00	
1.6	Zigarettenautomaten oder kombinierte Tabakwarenautomaten pro Stck. / Jahr	150,00	100,00	50,00	
1.7	Zeitungsständer (sog. stille Verkäufer) bis 1 m ² / Jahr	22,00			
2.	Straßenhandel während der Kieler Woche ersatzlos gestrichen				
3.	Baustelleneinrichtungen und ähnliches				
3.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro m ² / Woche	0,75	0,50	15,00	
3.2	Container Stck. / Tag	2,50	2,00	15,00	
3.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 3.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern pro m ² / Woche	1,50	1,00	15,00	
3.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel pro m / Woche	0,75	0,50	15,00	
Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	

4.	Auslagen, Hinweise und ähnliches				
4.1	Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m ² / Monat	5,00	3,50	2,50	
4.2	Transparente und Werbung pro m ² / Woche	4,00	2,00		15,00
4.3	Hinweisschilder (Straßennamenschilder, Gewerbegebietschilder) a) bis zu einer Größe der Schilder von 0,50 m ² / Monat b) für jeden weiteren angefangenen m ² der Schilder m ² / Monat	5,00 15,00	2,50 7,50		15,00 15,00
4.4	Stellschilder / Gehwegaufsteller (max. Größe H x B = 1,40 x 0,90 m) a) am Ort der Leistung pro Stück / Jahr b) als Hinweis auf eine entfernte Leistungsstätte (in besonderen Ausnahmefällen) pro Stück / Jahr	100,00 250,00	80,00 200,00	50,00 150,00	
5.	Sonstige Sondernutzungen				
5.1	Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä. pro m ² / Tag bei mehr als 1.000 m ² / Tag	0,20 0,04	0,10 0,02		25,00
		im Stadtgebiet			
	Sicherheiten gemäß § 4 der Sondernutzungssatzung bis zu	10.225,00			255,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
5.2	Tische und Stühle, Tribünen und Freisitzanlagen pro m ² / Monat ➤ 01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03. Bei Freisitzanlagen von Anliegern ermäßigen sich die Gebühren um 100 %.	2,50 1,50	1,50 0,75	1,00 0,50	50,00 / Jahr
5.3	Motorgetriebene Kinderspielgeräte pro Stück bis 4,00 m ² / Monat	50,00	30,00		
5.4	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifarten ausgeführt sind (*)	5,00 – 300,00			
5.5	Stationsgebundenes Carsharing auf nichtbewirtschafteten Parkplätzen in allen Zonen Parkplatz / Jahr Für E-Fahrzeuge umfasst die Gebühr auch die zusätzlich notwendige Fläche für die Ladeinfrastruktur	200,00 €			
5.6	Stationsgebundenes Carsharing auf bewirtschafteten Parkplätzen in allen Zonen Parkplatz / Jahr Für E-Fahrzeuge umfasst die Gebühr auch die zusätzlich notwendige Fläche für die Ladeinfrastruktur	1.200,00 €			

Anmerkungen

(*) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.